

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4612 -**

Erlaubt die Landesregierung längere tägliche Arbeitszeiten im Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft und in der Hotel- und Gaststättenbranche?

Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 12.11.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 17.11.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 15.12.2015,
gezeichnet

Cornelia Rundt

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat mit Umlaufbeschluss vom 16.04.2015 festgelegt, dass bei Vorliegen von Anträgen der Schaustellerbranche und nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) Arbeitszeiten bis maximal zwölf Stunden positiv beschieden werden können. Die Betriebe des Schaustellergewerbes können insoweit als Saisonbetriebe im Sinne vom § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG angesehen werden.

Auch für Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche, soweit sie im Einzelfall als Saisonbetrieb eingeordnet werden können, kommen nach dem Beschluss der 92. ASMK Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG im Rahmen einer verantwortungsvollen Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung infrage. Tarifliche Regelungen haben dabei Vorrang vor behördlichen Genehmigungen. Ein Ausgleich auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden kann bei Saisonarbeitskräften auch durch den Nachweis von beschäftigungslosen Zeiten oder Zeiten mit geringerer Beschäftigung erfüllt werden.

Bei den Bewilligungen soll der Kriterienkatalog der Länder für Genehmigungen langer Schichten als Orientierung dienen. Die Bewilligung einer täglichen Arbeitszeit von über zwölf Stunden scheidet in der Regel aus.

1. Wann und wie wurden die zuständigen Aufsichtsbehörden in Niedersachsen über diesen Beschluss der 92. ASMK informiert?

Die niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämter wurden mit Erlass vom 08.07.2015 über den Beschluss der 92. ASMK informiert.

2. Wie viele derartige Anträge von Schaustellerbetrieben aus Niedersachsen lagen 2014 zur Genehmigung vor?

In 2014 lagen in Niedersachsen keine Anträge aus der Schaustellerbranche vor.

3. Wie viele wurden positiv beschieden, wie viele negativ?

Entfällt.

^{*)} Die Drucksache 17/4883 - ausgegeben am 22.12.2015 - ist durch diese Fassung zu ersetzen. Die Antworten auf die Fragen 11 und 12 sowie die Anlage zu Frage 6 wurden ergänzt.

- 4. Hat sich die Genehmigungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden in Niedersachsen bei Anträgen der Schaustellerbranche auf Bewilligung einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit aufgrund des ASMK-Beschlusses vom 16.04.2015 signifikant verändert?**

Auch im Jahr 2015 lagen bisher keine Anträge aus der Schaustellerbranche vor. Deshalb kann keine Änderung der Genehmigungspraxis festgestellt werden

- 5. Falls ja, in welchem Ausmaß?**

Entfällt.

- 6. Anhand welcher Kriterien ordnen die zuständigen Aufsichtsbehörden in Niedersachsen Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche als Saisonbetriebe im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG ein?**

Den Gewerbeaufsichtsämtern wurde mit Erlass vom 17.10.2013 ein Kriterienkatalog mit Auslegungshinweisen übersandt, welcher von den Ländern auf der Sitzung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im September 2012 verabschiedet wurde. Hierin wird empfohlen, sich an dem Kriterienkatalog für lange Schichten im Krankenhaus zu orientieren. Dieser Katalog ist beigefügt (s. **Anlage**).

- 7. Wie viele derartige Anträge von Betrieben der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche aus Niedersachsen lagen 2014 zur Genehmigung vor?**

In 2014 lagen insgesamt drei Anträge vor, davon zwei aus dem Bereich der Landwirtschaft und einer aus dem Hotel- und Gaststättenbereich.

- 8. Wie viele wurden positiv beschieden, wie viele negativ?**

Für alle drei Anträge wurden Genehmigungen erteilt.

- 9. Hat sich die Genehmigungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden in Niedersachsen bei Anträgen von Betrieben der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche auf Bewilligung einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit aufgrund des ASMK-Beschlusses vom 16.04.2015 signifikant verändert?**

- 10. Falls ja, in welchem Ausmaß?**

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Anträge und die Genehmigungspraxis haben sich bei den meisten Gewerbeaufsichtsämtern nicht verändert. Im Jahr 2014 wurden in Niedersachsen im Bereich Land- und Forstwirtschaft und in der Hotel- und Gaststättenbranche drei Anträge zur Verlängerung der Arbeitszeit gestellt, die allesamt genehmigt wurden. In 2015 waren es zehn Anträge, von denen sechs genehmigt wurden und drei noch nicht entschieden oder weiter verfolgt worden sind, da Antragsunterlagen fehlen. Ein Antrag wurde abgelehnt.

- 11. Da die Bewilligung einer täglichen Arbeitszeit von über zwölf Stunden nach dem ASMK-Beschluss in der Regel ausscheidet: Gab es seit dem Beschluss auch Anträge der genannten Branchen auf Ausnahmen von dieser Regel und somit Bewilligungen einer täglichen Arbeitszeit von über zwölf Stunden?**
- 12. Falls ja, wie wurden diese Anträge im Rahmen der Ermessensausübung beschieden?**

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet. In Niedersachsen wurden seit dem ASMK-Beschluss keine Anträge auf Verlängerung der Arbeitszeit über zwölf Stunden in den betroffenen Branchen gestellt.

Anlage zu TOP 9.4

Kriterienkatalog der Länder für Genehmigungen nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1 a ArbZG zur Genehmigung langer Schichten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von Menschen

Stand 03.02.2006

1. Allgemeine Überlegungen –

Eine Veränderung der Arbeitszeitbedingungen in Krankenhäusern ist nur dann zielführend, wenn die strukturellen, organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen des jeweils zugrunde liegenden Sachverhalts analysiert und bewertet werden. Mittlerweile existieren eine Reihe von Modellen, die zu einer Veränderung der hergebrachten Arbeitszeitgestaltung aus Regeldienst (RD) – Bereitschaftsdienst (BD) – Regeldienst/Übergabe mit anschließender Ruhezeit oder Freizeit geführt haben.

Dabei hat sich in der Praxis gezeigt, dass der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Aufsichtsbehörde zunehmend gefragt ist. Im Mittelpunkt steht dabei auch die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG, wenn durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für kontinuierliche Schichtbetriebe zusätzliche Freischichten für die Beschäftigten erreicht werden können. Eine kompetente und verantwortliche Wahrnehmung dieser Gestaltungsmöglichkeit setzt voraus, dass der konkrete Antrag bzw. der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt anhand der nachfolgenden Fragestellungen und Kriterien überprüft wird.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Krankenhäuser, Kliniken und sonstige Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Menschen

Nach der Legaldefinition des § 107 SGB V und des § 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz sind Krankenhäuser Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können. Die Einrichtungen müssen fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten.

Der Begriff andere Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen ist weit zu verstehen und erfasst nicht nur die klassischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sondern stationäre und ambulante Einrichtungen wie z.B. Alten-, Pflege-, Säuglings-, Kinder und Jugendheime sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Frauenhäuser, Wohnstätten für Nichtsesshafte und dgl. m.

1.2. Erreichung zusätzlicher Freischichten

Der Begriff Freischichten ist nicht definiert. Aus dem Antrag muss daher schlüssig erkennbar sein, dass und wie viele Freischichten durch die Arbeitsverlängerung erreicht werden können. Weder die Anzahl der Freischichten noch die Festlegung auf bestimmte Wochentage, etwa Sonn- oder Feiertage ist vorgegeben. Die Freischichten können daher an einem beliebigen Wochentag anfallen.

3. Kriterienkatalog

Nachfolgender Kriterienkatalog soll eine Handlungshilfe für die durchzuführende Prüfung und Entscheidung bieten.

3.1. Allgemeine, entscheidungsrelevante Überlegungen

Aus welchen Gründen wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für längere Schichtzeiten beantragt?

Stellt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu verlängerten Schichtzeiten eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Arbeitszeitsystem für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar?

Kann mit der Ausnahmegewilligung das angestrebte Ziel erreicht werden (Geeignetheit hinsichtlich der Bedarfslage)?

Kann das angestrebte Ziel auf anderem Wege auch ohne die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erreicht werden, z. B. im Rahmen der bestehenden Tarifbestimmungen (Arbeitsbereitschaft)?

Werden durch die Ausnahmegewilligung tatsächlich Freischichten erreicht (Darlegung und Mitwirkung des Antragstellers, Vorlage von Dienstplänen für die betreffenden Organisationseinheiten und/oder Funktionsbereiche und betroffene Beschäftigte)?

Auf wie viel Stunden kann die Arbeitszeit maximal ausgedehnt werden (Berücksichtigung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten, des Umfangs der Auslastung/Belastung/Beanspruchung z.B. nach Station, Tätigkeit, Leerzeiten)?

3.2. Entscheidungsgrundsätze

- 3.2.1. Die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ArbZG für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für längere Schichtzeiten (kontinuierlicher Schichtbetrieb, zusätzliche Freischichten) liegen vor.
- 3.2.2. Die Schichtzeit der Ausnahmegenehmigung ist auf 13 Stunden einschließlich Pausen begrenzt. Die maximale Arbeitszeit liegt bei 12 Stunden.
- 3.2.3. Maximale Beschäftigungszeit beträgt innerhalb eines 7-Tage-Zeitraums bis zu 60 Stunden.
- 3.2.4. Den betroffenen Arbeitnehmern ist innerhalb der verlängerten Schicht eine Ruhepause von insgesamt 45 Minuten bis zu einer Stunde zu gewähren.
- 3.2.5. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte zu jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Für die Gewährung der Ruhepausen sind entsprechende organisatorische Regelungen zu treffen.
- 3.2.6. Es ist gewährleistet, dass mit dem geplanten Schichtsystem die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden im Zeitraum von 6 Monaten (§ 15 Abs. 4 ArbZG) eingehalten werden kann. Bei Nachtarbeitern soll ein Ausgleichszeitraum über 4 Wochen hinaus nur in besonders gelagerten Einzelfällen genehmigt werden.
- 3.2.7. Es müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben.

- 3.2.8. Durch die Umstellung auf ein Zweischichtmodell werden zusätzliche freie Schichten für die betroffenen Arbeitnehmer ermöglicht.
- 3.2.9. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht beachtet werden oder sich die der Bewilligung zugrunde liegenden entscheidungserheblichen Tatsachen ändern. Zu beachten sind dabei insbesondere solche Veränderungen, unter denen die Genehmigung nicht oder nicht in der erlassenen Form erteilt worden wäre, insbesondere wenn sie sich auf den Schutz der Beschäftigten oder Dritter auswirken. Ggf. soll die Genehmigung befristet werden.
- 3.2.10. Die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten sind für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.2.11. Um ggf. negative gesundheitliche Auswirkungen für die Beschäftigten auszuschließen, sollte der Betriebsarzt bzw. der betriebsärztliche Dienst im Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Der Arbeitgeber soll aufgefordert werden, den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine arbeitsmedizinische Betreuung anzubieten. Dies gilt insbesondere für Nacharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer. Insoweit sind die Vorgaben der §§ 2 Abs. 5, 6 ArbZG zu beachten.
- 3.2.12. Die Genehmigung erlischt, sobald durch die Tarifvertragsparteien eine anderweitige Regelung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG getroffen wird. Für nicht-tarifgebundene Häuser gilt diese Einschränkung nicht.
- 3.2.13. Der Betriebsrat, der Personalrat oder die Mitarbeitervertretung ist zu hören. Die Rechte des Betriebsrates, des Personalrates oder der Mitarbeitervertretung werden nicht berührt. Die Genehmigung ist dem Betriebsrat, dem Personalrat oder der Mitarbeitervertretung und den betroffenen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

4. Erläuterungen / Gesundheitliche Aspekte

Aufgrund der erhöhten Belastung durch lange Schichtdauer sind arbeitsmedizinische Aspekte zu berücksichtigen, um eine Gesundheitsgefährdung für die betroffenen Beschäftigten weitgehend auszuschließen.

Die Arbeitsorganisation in den langen Schichten muss die Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geforderten Pausen ermöglichen und eine bestimmte Pausenlänge garantieren, um den Beschäftigten die Gelegenheit zur Nahrungsaufnahme und zum Regenerieren zu geben. § 4 ArbZG lässt eine Aufteilung der Ruhepausen in Mindestabschnitte von 15 Minuten zu.

Gleichzeitig soll eine flexible und individuelle Gestaltung der Schichtzeitblöcke möglich sein und sichergestellt werden, dass die durch die Schichtzeitverlängerung erreichten zusätzlichen Freischichten auch zeitnah gewährt werden und dadurch die Belastung aller betroffenen Beschäftigten begrenzt wird.

Der Behörde soll eine wirksame Kontrolle der Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung ermöglicht sein. Arbeitszeitverlängerungen können durch die Aufsichtsbehörden erst dann genehmigt werden, wenn feststeht, dass die Tarifvertragsparteien und die Betriebspartner nicht Willens oder in der Lage sind, eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Die Bewilligung verschiebt nur den öffentlich-rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen der Arbeitgeber rechtmäßig Arbeitnehmer beschäftigen darf.